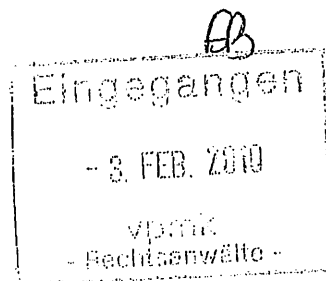


Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 397/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5161558-262,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Januar 2010

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Achenbach als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweit teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8.
Februar 2006 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerken-
nen.



Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Die am 1960 geborene Klägerin ist kamerunische Staatsangehörige. Sie beantragte am 29. April 2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie verfügt nicht über kamerunische Personaldokumente. Sie ist nach eigenen Angaben mit einem Flug der Fluggesellschaft Sabena von Douala nach Brüssel geflogen. Dort sei sie umgestiegen und nach Berlin geflogen.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Eisenhüttenstadt, am 12. Mai 2005 machte die Klägerin geltend, dass sie in Douala gelebt habe. Sie habe mit ihrem Lebensgefährten ein Taxiunternehmen mit zehn Taxen betrieben. Als ihr Lebensgefährte am 8. August 2004 gestorben sei, hätten die Probleme angefangen. Die Familie ihres verstorbenen Lebensgefährten hätte die gesamten Einnahmen aus dem Taxiunternehmen verlangt, da sie ja nicht verheiratet gewesen seien. Sie hätte auch das Haus räumen sollen, das ihrem verstorbenen Lebensgefährten gehört habe. Sie seien zu ihr nach Hause gekommen. Ihre älteste Tochter sei am 8. Dezember 2004 ohne vorherige Erkrankung gestorben. Die Familie ihres Lebensgefährten habe den Nachbarn gegenüber geäußert, dass sie habe damit gewarnt werden sollen. Ihr Zustand habe sich dadurch verschlechtert. Sie müsse nun Medikamente nehmen. Am 5. April 2005 habe sie das Haus mit ihren übrigen drei Kindern verlassen, weil die Familie des Lebensgefährten das Haus gestürmt habe und sie und ihre Kinder bedroht hätte. Sie hätten auch die Garage blockiert, so dass kein Taxi hinausfahren können. Sie hätten sie töten wollen. Sie habe sich dann bei einer Freundin versteckt. Ihre Kinder habe sie bei ihrer Schwester untergebracht. Sie habe Angst, nach Kamerun zurückzukehren, wenn sie an die Art und Weise denke, wie ihre Tochter gestorben sei.



Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2006 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt, da die Klägerin über einen sicheren Drittstaat eingereist sei und eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung nicht habe glaubhaft machen können. Zudem wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Ihr wurde die Abschiebung nach Kamerun oder einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Der Bescheid wurde am 13. Februar 2006 zugestellt.

Die Klägerin hat am 27. Februar 2006 Klage erhoben.

Die Klägerin trägt vor, dass sie unter erheblichem Bluthochdruck leide und täglich Medikamente einnehmen müsse. Es sei fraglich, ob eine medizinische Versorgung in Kamerun gewährleistet sei. Außerdem sei sie nun mittellos und ihre Familie sei nicht in der Lage, sie finanziell zu unterstützen. Sie könne sich daher teure Medikamente nicht leisten. Sie nehme regelmäßig Medikamente ein.

Laut ärztlicher Stellungnahme vom 21. Mai 2006 hätte der Abbruch der Behandlung für die Klägerin gesundheitlich eine extreme Gefahrenlage zur Folge. Vom 31. Mai 2006 bis 6. Juni 2006 musste die Klägerin stationär behandelt werden. Die Klägerin befand sich wegen psychischer Probleme (Depressionen) zudem vom 18. September 2006 bis 3. Oktober 2006 in stationärer Behandlung. Der behandelnde Arzt teilte mit, dass dies erforderlich geworden sei, weil die Klägerin erfahren habe, dass ihr zweites Kind, eine 23-jährige Tochter, in Kamerun aus ungeklärten Gründen ums Leben gekommen sei. Bereits seit ihrer Flucht leide sie an einem Depressionssyndrom. Suizidgefahr sei nicht ausgeschlossen.

Unter dem 16. Oktober 2009 teilte die Klägerin mit, dass sie mittlerweile eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen habe und offen homosexuell lebe. Bei Abschiebung nach Kamerun habe sie mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.



Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2006 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

sowie hilfsweise die Beklagte unter insoweit teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. Februar 2006 zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),

hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Kamerun

zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Die Erkrankung der Klägerin führe bei Nichtbehandlung nicht zu einer akuten Lebensbedrohung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität. Die Arztbriefe belegten dies nicht. Bluthochdruck sei in Kamerun behandelbar. In staatlichen oder halbstaatlichen Versorgungseinrichtungen seien Medikamente zu geringen Kosten erhältlich. Über die Gefährdung homosexueller Frauen in Kamerun lägen wenige Erkenntnisse vor.

Das Gericht hat die Akten der Verfahren VG 5 K 1513/09 und VG 5 L 522/09 beigezogen. Die Klägerin ging laut Urkunde des Notars Dr. ... vom 12. März 2009 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen aus Berlin ein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Protokolls der mündlichen Ver-



handlung vom 19. Januar 2010 und des von der Beklagten eingereichten Verwaltungsvorgangs (1 Heft) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin ist an Stelle der Kammer zur Entscheidung berufen, da der Rechtsstreit mit Beschluss der 11. Kammer vom 24. Mai 2006 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht konnte trotz des Fernbleibens der Klägerin und ihrer Prozessbevollmächtigten entscheiden, weil diese mit der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist zulässig und aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2006 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Zwar hat die Klägerin bereits deshalb keinen Anspruch auf die Gewährung politischen Asyls in der Bundesrepublik Deutschland, weil ein möglicher Anspruch von vornherein gemäß Art. 16 a Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG) ausgeschlossen ist. Denn die Klägerin hatte auf ihrer Reise Kontakt zu einem sicheren Drittstaat, nämlich Belgien, und es war ihr zumutbar und objektiv möglich, dort Asyl zu begehren.

Der Klägerin steht jedoch nach dem Stand der Sach- und Rechtslage zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i.d.F. vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.



Diese Voraussetzungen liegen für das von der Klägerin vorgetragene Schicksal in Kamerun vor ihrer Flucht nicht vor. Der von der Klägerin beschriebene Konflikt mit der Familie ihres verstorbenen Lebenspartners knüpft weder an ihre Rasse, noch Religion, noch Staatsangehörigkeit, noch Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihre politische Überzeugung an. Vielmehr handelt es sich um kriminelle Machenschaften privater Personen. Es ist zudem nicht erwiesen, dass der kamerunische Staat nicht willens und in der Lage ist, gegen diese kriminellen Machenschaften Schutz zu bieten, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Auch dürfte es möglich sein, sich dem Zugriff der Familie des verstorbenen Lebenspartners in anderen Teilen Kameruns zu entziehen, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG.

Die Klägerin lebt allerdings inzwischen offen homosexuell und ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen. An der Ernsthaftigkeit dieser Lebensweise zu zweifeln, sieht das Gericht keinen Anlass. Die Klägerin ist mit diesem Anknüpfungspunkt für eine politische Verfolgung, zur Gruppe der gleichgeschlechtlich orientierten Menschen zu gehören, im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrem Erstverfahren auch nicht gemäß § 28 AsylVfG präkludiert.

Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts bei ihrer Rückkehr nach Kamerun mit einer politischen Verfolgung des kamerunischen Staates aufgrund ihrer Homosexualität zu rechnen.

Laut kamerunischem Strafgesetzbuch Nr. 347 sind sexuelle Beziehungen zu einer Person des gleichen Geschlechts mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und fünf Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 kamerunischen France (CFA) zu bestrafen.

Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 2001 an das VG München.

Untersuchungshaft wegen des Verdachts der Homosexualität ist möglich.



Vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Dezember 2001 an das VG München.

Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wird Artikel 347 Strafgesetzbuch, der lediglich homosexuelle Handlungen bestraft, in der Praxis von Beamten und Richtern falsch angewandt, indem Personen wegen Homosexualität verhaftet und verurteilt werden und nicht aufgrund einer homosexuellen Handlung.

Vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. März 2007.

In Kamerun werden Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder einer vermuteten homosexuellen Orientierung ohne Anklage in Untersuchungshaft genommen und der Unzucht angeklagt, bevor überhaupt nach Beweisen für die Homosexualität gesucht wird. Um eine homosexuelle Orientierung nachzuweisen, wird bei Männern eine Analuntersuchung richterlich angeordnet. Es gibt willkürliche Festnahmen aufgrund vermuteter Homosexualität.

Vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. März 2007.

Auch Frauen werden wegen homosexueller Handlungen verhaftet und verurteilt.

Vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Kamerun: Situation von Homosexuellen“ vom 6. Oktober 2009; Amnesty International, Public vom 7. Juli 2006 (Englisch).

Frauen werden in Untersuchungshaft auf verschiedenste Art und Weise dazu gebracht, ihre Homosexualität zu gestehen. Aufgrund solcher Geständnisse werden sie ebenfalls zu einer Strafe gemäß Artikel 347 verurteilt.

Vgl. Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Kamerun: Situation von Homosexuellen“ vom 6. Oktober 2009.

In Kamerun setzen sich die meisten gesellschaftlichen Gruppen für ein striktes Vorgehen der Regierung gegen Personen mit homosexueller Orientierung ein.



Vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. März 2007.

Die Verhältnisse in den mehrfach überbelegten Gefängnissen sind im Allgemeinen sehr hart und oft sogar lebensbedrohlich. Personen, die sich aufgrund ihrer vermuteten oder tatsächlichen homosexuellen Orientierung in Gefängnissen befunden haben, wurden vergewaltigt oder anderweitig misshandelt.

Vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. März 2007.

Personen, deren Homosexualität bekannt geworden ist, müssen bei ihrer Rückkehr nach Kamerun mit Inhaftierung rechnen.

Vgl. Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. März 2007.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

BF. 3.3. MF. 24.2. post

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffent-